



Merkblatt zur Löschung einer Anmerkung Veräusserungsbeschränkung gem. BVG

1. Wann kann eine BVG-Veräusserungsbeschränkung gelöscht werden?

Solange die gesetzliche Veräusserungsbeschränkung gemäss Art. 30e BVG im Grundbuch angemerkt ist, kann das betroffene Grundstück nicht verkauft und auch nicht auf andere Weise veräussert werden.

Mit Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters kann die Anmerkung auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers gelöscht werden.

Vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters kann die Anmerkung nur auf Antrag der Vorsorgeeinrichtung oder mit ihrer Zustimmung gelöscht werden. Regelmässig ist die Rückzahlung des vorbezogenen Betrages Voraussetzung für die Zustimmung zur Löschung.

Neben den beschriebenen Hauptfällen bestehen weitere Konstellationen, in denen eine Löschung beantragt werden kann. Sie sind nicht in diesem Merkblatt enthalten.

2. Wer ist zur Anmeldung berechtigt?

- Die Vorsorgeeinrichtung
- Die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks

3. Welche Unterlagen sind einzureichen?

- Grundbuchanmeldung (unterzeichnetes Schreiben an das Grundbuch- und Vermessungsamt mit dem Antrag, welche Anmerkung auf welcher Parzelle [Sektion/Parzellennummer] gelöscht werden soll.) Sie finden eine Vorlage auf unserer Homepage, die aber nicht verwendet werden muss.
- ID- oder Passkopie (Vorder- und Rückseite, Ausweis muss noch gültig sein) der anmeldenden Person. Die Anmeldebelege müssen überdies folgende Angaben über die verfügenden und erwerbenden Personen enthalten: für natürliche Personen den Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, den Wohnort, den Heimatort oder die Staatsangehörigkeit; den Belegen sind nebst einer Kopie des Passes oder der ID eines der folgenden Dokumente beizulegen: Kopie des AHV-Versicherungsausweises, Kopie der Krankenversicherungskarte oder eine schriftliche Erklärung der betreffenden Personen, aus welcher der Geburtsort, der Familienname, die AHV-Nummer und die Vornamen der Eltern sowie bei Verheirateten ihr Ledigname hervorgehen, vgl. Art. 51 Abs. 1 Bst. a. GBV.
- Ist die Zustimmung der Vorsorgeeinrichtung zur Löschung erforderlich, ist sie im Original einzureichen. Auf Wunsch schickt das Grundbuchamt das Original zurück. Unterscheidet sich die zustimmende Vorsorgeeinrichtung von derjenigen, die die Anmerkung eintragen liess, hat die zustimmende Vorsorgeeinrichtung darzulegen, dass sie die Rechtsnachfolgerin ist.

4. Kostet die Löschung etwas?

Die Löschung ist gebührenfrei. Wird eine ausdrückliche Bestätigung der Löschung gewünscht, ist diese jedoch kostenpflichtig (Bestätigung CHF 20.--; unbeglaubigter Grundbuchauszug CHF 20.--; beglaubigter Grundbuchauszug CHF 40.--).